Der Direktor

„Ausbildungs- und Erprobungsfernsehen in NRW“ (Bürgerfernsehen)
hier: Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Bürgergruppen
ab dem 2. Trimester 2015

Bekanntgabe der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
vom 23. Januar 2015

Die LfM gibt zu den Voraussetzungen der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen ab dem 2. Trimester 2015 für Bürgergruppen Folgendes bekannt:

Bürgermedien ergänzen durch innovative, kreative und vielfältige Inhalte das publizistische Angebot für Nordrhein-Westfalen und leisten einen Beitrag zur gesellschaftlichen Meinungsbildung.

Auf Grund des Beschlusses der Medienkommission der LfM vom 16.09.2011 wurde die Technische Universität Dortmund als Träger des Lernsenders nrwision ab dem 1.1.2012 für vier Jahre zugelassen. Als landesweiter Lehr- und Lernsender ist nrwision i. S. v. § 40c LMG NRW eine zugangsoffene Plattform für alle Menschen in NRW, die am Publikationsangebot partizipieren und mit ihren Themen in die Öffentlichkeit gehen möchten.

Bürgerinnen und Bürger sollen die Möglichkeit erhalten, sich Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Schaffung und Veröffentlichung ihrer Inhalte im Bürgerfernsehen anzueignen, um sich am Programm des Lern- und Lehrsenders nrwision zu beteiligen.

In diesem Zusammenhang kann die LfM im Rahmen ihres Haushalts Zuschüsse für Qualifizierungsmaßnahmen gewähren. Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß der Fördersatzung Bürgermedien sowie der Satzung Bürgerfernsehen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel 2015.

Es ist vorgesehen, Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen je nach Konzept mit maximal bis zu 600,00 € Tagessatz zu fördern. Die dazu erforderlichen Mittel sollen in den Haushalt

eingestellt werden. Die Entscheidung über den Haushalt für das folgende Kalenderjahr trifft die Medienkommission am Ende eines Kalenderjahres.
Die Anzahl der geförderten Qualifizierungsmaßnahmen und die Höhe ihrer finanziellen Förderung hängen von der Antragslage und der Höhe der im Haushalt der LfM für die Förderung vorgesehenen Mittel ab. Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf das Trimester erfolgt zeitanteilig. Es ist geplant, pro Trimester 100.000 € bereitzustellen. Die Planzahl kann gegebenenfalls nach Abschluss und Auswertung der jeweiligen Bewilligungsphase modifiziert und bekannt gegeben werden.

Grundlage der Förderung sind §§ 40 Abs. 6, 103 Abs. 1, 110 Abs. 4 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 02.07.2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesmediengesetzes NRW und des Telemedienzuständigkeitgesetzes – 14. Rundfunkänderungsgesetz – vom 04.07.2014 (GV. NRW S. 387), die Fördersatzung Bürgermedien vom 21.11.2014 (GV. NRW. 2014 S. 848) sowie die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Ausgestaltung, Organisation und Förderung des Bürgerfernsehens (Satzung Bürgerfernsehen) vom 15.07.2011 (GV. NRW. S. 380) i. V. m. § 26 a der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) (Finanzordnung – FinO – LfM –) vom 27.01.2003 (GV. NRW. S. 42).

Download der Fördersatzung Bürgermedien unter:
http://www.lfm-nrw.de/fileadmin/lfm-nrw/Medienrecht/Foerdersatzung-Buergermedien-12-2014.pdf

Download der Satzung Bürgerfernsehen unter:
http://www.lfm-nrw.de/fileadmin/lfm-nrw/Medienrecht/Satzung-Buergerfernsehen-29-7-2011.pdf

I. Fördervoraussetzungen

a. Ziele und Gegenstand der Förderung der Qualifizierungsmaßnahmen für Bürgergruppen

Das Ausbildungs- und Erprobungsfernsehen soll Bürgergruppen in NRW die Möglichkeit bieten, sich mit selbst gestalteten Fernsehbeiträgen an die Öffentlichkeit zu wenden. Die Fähigkeit, mit und für das Fernsehen produzieren zu können, setzt journalistische, gestalterische und redaktionelle Grundkenntnisse der Fernsehproduktion voraus.

Der Erwerb dieser Medienkompetenzen soll die Mitglieder von Bürgerfernsehgruppen in die Lage versetzen, redaktionelle Fernsehbeiträge und –sendungen für die Ausstrahlung im Programm des Ausbildungs- und Erprobungskanals nrwision produzieren zu können. Dies gilt auch bzw. besonders für bereits während der Qualifizierung erstellte Werke kleinen Umfangs.
Darüber hinaus sollen die Bürgergruppen ermutigt werden, auch über die Qualifizierungsmaßnahmen hinaus, Beiträge für nrwision zu produzieren und sich mit ihren Themen am Programm zu beteiligen.
Deshalb sollen Einrichtungen darin unterstützt werden, entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen für Mitglieder von Bürgerfernsehgruppen anzubieten, in denen Kenntnisse für die Fernsehproduktion vermittelt werden.

b. Sonstige Fördervoraussetzungen

Zu den möglichen Förderempfängern zählen u. a.:
- Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung,
- Einrichtungen der Bürgermedien.

Förderempfänger können Einrichtungen oder institutionelle Zusammenschlüsse sein, die bereit sind, Qualifizierungsmaßnahmen für Bürgergruppen durchzuführen.

Förderempfänger sind in der Regel juristische Personen und haben ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung stehenden Eigenleistungen anzugeben. Eigenleistungen sind u. a. ehrenamtliche Tätigkeiten, alle sich im Vermögen des Antragsstellers befindlichen oder von Dritten zur Verfügung gestellten Geldmittel, geldwerte Dienstleistungen, und Sachmittel. Der Antragsteller muss Eigenleistungen in Höhe von mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten nachweisen.

Im Antrag ist die Qualifikation des Dozenten/Referenten für den audiovisuellen Bereich zu beschreiben. Gegebenenfalls kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden.

Von der Förderung sind Institutionen der Ausbildung in Medienberufen, zu deren originären Studien- und Ausbildungsbestandteilen die Vermittlung audiovisueller Produktionskenntnisse gehört, ausgeschlossen.

Die Förderung einer Qualifizierungsmaßnahme setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen voraus. Innerhalb eines Kalenderjahres kann jede Person bei vergleichbaren Qualifizierungsmaßnahmen in der Regel nur einmal als Teilnehmer anerkannt werden.

II. Antragstellung

Qualifizierungsmaßnahmen für Bürgergruppen werden in den folgenden Trimestern gefördert: Januar bis April, Mai bis August, September bis Dezember. Anträge müssen schriftlich und fristgerecht eingereicht werden. Bei der Übersendung auf dem Postwege gilt das Datum des Poststempels.

Es gelten folgende Fristen:

- für Qualifizierungsmaßnahmen im 2. Trimester 2015 (Mai bis August 2015): 1. März 2015
- für Qualifizierungsmaßnahmen im 3. Trimester 2015 (September bis Dezember 2015): 1. Mai 2015
- für Qualifizierungsmaßnahmen im 1. Trimester 2016 (Januar bis April 2016): 1. September 2015

Anträge für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Bürgergruppen ab dem 2. Trimester 2015 können ab sofort gestellt werden.

Mit einem Antrag können mehrere Qualifizierungsmaßnahmen für den Zeitraum eines Trimesters beantragt werden. Soweit dies geschieht, ist eine terminliche Planung sowie konzeptionelle Beschreibung der einzelnen Kurse beizufügen, aus der die Verteilung erkennbar ist.

Der Antrag auf Förderung muss Angaben enthalten, die eine Prüfung der Voraussetzungen ermöglichen.
Der Antrag muss Name und vollständige Anschrift der Antragstellenden sowie seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter und Angaben zur Höhe der beantragten Förderung für den Förderzeitraum enthalten.

Zentrale Bestandteile des Antrags sind die genaue Beschreibung der zu fördernden Qualifizierungsmaßnahmen in Bezug auf die Ziele, die Inhalte, den Ablauf und die Zielgruppe sowie die damit zusammenhängend geplanten Produktionen für den Ausbildungs- und Erprobungskanal nrwision.

Weiterhin ist ein detailliertes Finanzkonzept vorzulegen, welches die voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten des Vorhabens und die Einnahmen bzw. Eigenleistungen spezifiziert ausweist. Die Angaben sind zu erläutern. Neben einem Gesamtkostenplan müssen Kostenkalkulationen pro Qualifizierungsmaßnahme eingereicht werden. Dies kann auch über kalkulierte Pauschalen pro Schulungstag erfolgen. Der/die Antragstellende muss dokumentieren, über welche Erfahrungen er/sie mit der Durchführung von Fernsehqualifizierungsmaßnahmen bereits verfügt.

Die Antragsteller müssen erklären, dass
1. ihre Geschäftsführung ordnungsgemäß ist,
2. sie in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
3. sie die erforderlichen Einrichtungen für die Durchführung der Maßnahmen und Projekte bereithalten und
4. sie die erforderliche Eigenleistung erbringen können.
Die LfM kann darüber hinaus weitere Informationen und Nachweise verlangen.

Die Übersendung der Unterlagen wird unter dem Stichwort „Qualifizierungsmaßnahmen im Ausbildungs- und Erprobungsfernsehen in NRW“ erbeten an die

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf

Darüber hinaus wird eine elektronische Mehrfertigung per E-Mail an buergermedien@lfm-nrw.de erbeten.

III. Bewilligung der Förderung

Zuschüsse werden durch Bescheid der LfM bewilligt. In besonderen Fällen kann an die Stelle des Bescheides über die Bewilligung eines Zuschusses auch die Mittelgewährung auf der Grundlage eines Vertrages treten.

Für die Förderung der Qualifizierungsmaßnahmen wird ein Höchstbetrag von 75,00 € pro Stunde (600,00 € pro Tag) festgesetzt. Es können u. a. Halbtagesangebote im Umfang von 4 Stunden, Tagesangebote im Umfang von 8 Stunden, Projektwochen, wie auch wöchentliche 2 Stunden-Angebote über einen definierten Zeitraum, z. B. 10 Wochen, gefördert werden.

Die LfM erkennt Raum-/Technikkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Qualifizierungsmaßnahme entstehen, in Höhe von bis zu 240,00 € pro Schulungs- bzw. Projekttag (entspricht 8 Zeitstunden) an. Davon erfasst sind:
- Sachkosten wie Miete, Mietnebenkosten, Versicherungen,
- Kosten für die Versicherung, Wartung und Reparatur der Technik,
- Kosten für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen der Produktionstechnik.

Die LfM erkennt Organisation-/Verwaltungskosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Qualifizierungsmaßnahme entstehen, in Höhe von bis zu 80,00 € pro Schulungs- bzw. Projekttag (entspricht 8 Zeitstunden) an. Davon erfasst sind:
- Personalkosten,
- Honorarkosten,
- Reise- und Fahrtkosten;
- Sachkosten wie Versicherungen, Büromaterial, Telefon, Porto,
- Produktionsmaterial,
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit,
- Kosten für Beratungs- und Betreuungsangebote,
- Kosten für die Implementierung und Durchführung eines Qualitätsmanagementsystems.

Die LfM kann in begründeten Fällen eine Abweichung von den genannten Höchstbeträgen genehmigen.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Änderungen der Finanzierung und Abweichungen vom vorgelegten Kostenplan um mehr als 5 v. H. unverzüglich der LfM anzuzeigen. Bei Ersatzbeschaffungen von Produktionstechnik, die den Wert eines geringfügigen Wirtschaftsgutes (GWG) übersteigt, ist im Vorfeld die schriftliche Zustimmung der LfM einzuholen.

Für die Anerkennung von Honorarkosten gilt das Honorarraster gem. Anlage. Die Förderung der Honorarkosten der Kategorie 2 bis 3 setzt den Nachweis der Eignung des Referenten bzw. der Referenten im Rahmen der Antragstellung voraus. Die LfM kann in begründeten

Fällen eine vom Honorarraster abweichende Einstufung genehmigen. Personalkosten können maximal in Höhe der in dem Honorarrahmen festgelegten Sätze anerkannt werden.

Es können die Antragsteller gefördert werden, die die Voraussetzungen erfüllen.

Dabei wird neben den unter Ziffer I. genannten allgemeinen Fördervoraussetzungen und Zielen, insbesondere auf die Realisierbarkeit des Vorhabens innerhalb eines angemessenen Zeitraums und Umfangs, die Nachhaltigkeit des Angebotes (insbesondere die Möglichkeit zur Anwendung der erworbenen Kenntnisse über den Förderzeitraum hinaus) und die Erreichbarkeit verschiedener Zielgruppen geachtet. Darüber hinaus wird bei der Auswahl die regionale Verteilung der Qualifizierungsmaßnahmen über Nordrhein-Westfalen berücksichtigt.

Liegen mehr Anträge auf Förderung vor als Mittel für ihre Förderung zur Verfügung stehen, so erfolgt eine Auswahl gemäß § 1 Absatz 10 der Fördersatzung Bürgermedien. Bei der Auswahlentscheidung werden neben den oben genannten Aspekten insbesondere folgende Kriterien und deren Angemessenheit bezogen auf die intendierten Ziele berücksichtigt:

- Qualität der Lehre, u. a. Ausstattung der Lernorte, Gestaltung und Umfang der Konzepte und Lernmaterialien, die Bedarfserschließung, die Nachbereitung und Art und Weise der Evaluation, die Art und Weise eines Qualitätsmanagements,
- Gestaltung und Umfang der Information und Betreuung der Teilnehmer nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme,
- Ansprache unterschiedlicher und bislang nicht erreichter Zielgruppen,
- Einbindung der Einrichtung in und Berücksichtigung von kommunalen und regionalen Strukturen,
- Zusammenarbeit mit dem und Zulieferungen an den TV-Lernsender nrwision,
- die Verteilung von Einführungs-,Basis- und Vertiefungsangeboten.

Im Rahmen der Auswahl kann die LfM bei den jeweiligen Förderempfängern abweichend gegenüber dem beantragten Umfang bzw. der Anzahl der Schulungen und Projekte auch eine niedrigere Anzahl beziehungsweise einen geringeren Umfang bewilligen.
Die Förderung der LfM erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen. Zuschüsse werden grundsätzlich als Geldmittel geleistet.
Die Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.
Die LfM kann darüber hinaus Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.
Förderfähig im Zusammenhang mit der Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 3 (Satzung Bürgerfernsehen) sind alle Kosten, die dem Träger im

Kontext der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen entstehen. Dazu zählen Personalkosten, Honorarkosten, Produktionsmittel, Produktionsmaterial, Miete von Produktionstechnik sowie Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen, Öffentlichkeitsarbeit, Sachkosten wie Miete, Mietnebenkosten, Versicherungen, Büromaterial, Porto und Telefonkosten.

Bewirtungskosten sind nicht förderfähig.

IV. Hinweise

Aus der Förderung erwachsen keine Ansprüche hinsichtlich einer weiterführenden Förderung.

Der Projektträger wird in dem von der LfM zu erlassenden Bescheid zu Folgendem verpflichtet: Vor dem Hintergrund der geplanten Auswertung der von der LfM geförderten Maßnahmen hat der Antragsteller unverzüglich nach dem Ablauf des Förderzeitraums eine Auswertung zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Evaluation durch die LfM verpflichtet sich der Förderempfänger insbesondere zur Mitwirkung hieran, unter anderem durch Bereitstellung von Unterlagen und Ergebnissen der Selbstevaluation.

Die LfM kann darüber hinaus weitere Informationen und Nachweise verlangen.
Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Bei alledem kann insbesondere von Bedeutung sein, ob:
- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der Antragsteller den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der Antragsteller seine in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Düsseldorf, 23. Januar 2015

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Honorarraster für Referenten der LfM

Kategorie	Qualifikation	Honorar pro Zeitstunde inkl. MWSt	Honorar pro Tag (8 Zeitstunden) inkl. MWSt
1	Referent ohne fachspezifische Ausbildung technische Helfer, Jugendliche, Studenten, Bürgermedien-Nutzer und sonstige Kräfte mit zwar angeeigneter Medienpraxis, aber ohne pädagogische und mediale Ausbildung	bis zu € 12,50	bis zu € 100,00
2	Referent mit fachspezifischer Ausbildung Medienpädagogen, Mediengestalter und sonstige Fach-Referenten mit abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung, aber noch keiner bzw. wenig Berufs- und Seminarerfahrung und ohne bzw. mit geringer Vermittlungskompetenz LfM-Medientrainer ohne gültige Akkreditierung	bis zu € 25,00	bis zu € 200,00
3	LfM-Medientrainer oder Referent mit fachspezifischer Ausbildung und besonderer Qualifikation Fach-Referenten mit abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung, mit Berufs- und Seminarerfahrung, mit Know-how in einem Spezialgebiet, mit hoher Vermittlungskompetenz, mit spezifisch ausgearbeiteten Seminarkonzepten	bis zu € 35,00	bis zu € 280,00